

Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 10. November 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 10 und Abs. 6 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 neu gefasst, § 4 Abs. 1 Nr. 10 geändert, § 4 Abs. 6 eingefügt und § 14 Abs. 2 neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 2004 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.“

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 151 S. 38);
- Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 339 S. 78);
- Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

2. In § 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 18 Abs. 1 werden in der Tabelle in der Position „Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose“ in der Spalte 2 die Wörter „des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1“ durch die Wörter „des Betriebes nach § 31b Nr. 1 oder im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat hat, die Zulassungs-Kennnummer nach Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer;“.

5. § 22 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.“

6. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Unerwünschte Stoffe, Rückstände von
Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe“.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Futtermitteln“ die Wörter „ , Zusatzstoffen oder Vormischungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist verboten,

1. ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel,

2. einen Zusatzstoff mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Zusatzstoff oder

3. eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit der gleichen oder einer anderen Vormischung

zu mischen. Es ist ferner verboten, ein in Satz 1 genanntes Futtermittel, einen dort genannten Zusatzstoff oder eine dort genannte Vormischung zu Verdünnungszwecken miteinander zu mischen. Wird ein Futtermittel, ein Zusatzstoff oder eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.“

8. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Zusatzstoffe und Vormischungen entsprechend.“

9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Einzel-futtermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für“ gestrichen.

10. In § 30 Abs. 1a werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lebensmittelreste“ durch die Wörter „Lebensmittel oder Lebensmittelreste“ ersetzt.

11. § 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Besondere Registrierungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknet, muss von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert sein. Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag registriert, sofern sich aus dem Antrag die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und der Trocknung, das Brennmaterial, das zur Befeuerung der Trocknungsanlage verwendet werden soll, und die Art und Menge der Futtermittel, die voraussichtlich jährlich getrocknet werden, ergeben. Die Registrierung gilt mit einem vollständig vorgelegten Antrag als erfolgt.

(2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die eine Anzeige nach § 33a Satz 1 in der am 17. November 2004 geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig erstattet haben, gelten als registriert.“

12. Nach § 35b wird folgender § 35c eingefügt:

„§ 35c

Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit

1. die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder

b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)

in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und

2. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die vor Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingeführt worden sind.

(4) Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen und Nummer 1a wird Nummer 1.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung mischt,“.

bb) Die Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a

oder 2 oder § 33a Abs. 1 Satz 1 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellt, Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste oder andere Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels trocknet oder Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt,“.

cc) Die Nummer 5b wird gestrichen.

dd) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 35c Abs. 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einführt.“

14. Dem § 37 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Betriebe im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 1, die am 18. November 2004 bereits Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen

und die nicht nach § 33a Abs. 2 als registriert gelten, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt, wenn diese Betriebe die Registrierung nicht bis zum 1. Mai 2005 beantragen.

(11) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 18. November 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Mai 2005 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 18. November 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Mai 2005 erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

15. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

16. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Position „Flavophosphopol“ wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 712	Flavophosphopol	$C_{70}H_{124}O_{40}N_6P$	Legehennen		2	5	
			Truthühner	26 Wochen	1	20	
			Masthühner		1	20	
			Ferkel	3 Monate	10	25	a) nur Milchaustauschfutter
			Schweine	6 Monate	1	20	
			Kälber	6 Monate	6	16	
				6 Monate	8	16	a) nur Milchaustauschfutter
			Mastrinder		2	10	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber.“

b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 330	Zitronensäure	$C_6H_8O_7$	alle				b) alle Futtermittel
E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearat	$C_{18}H_{35}O_2Na$, $C_{18}H_{35}O_2K$ und $C_{36}H_{70}O_4Ca$	alle				b) alle Futtermittel
E 516	Calciumsulfat-Dihydrat	$CaSO_4 \cdot 2H_2O$	alle		30 000		b) alle Futtermittel
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet		alle				b) alle Futtermittel
E 551b	Siliciumdioxid, kolloidal		alle				b) alle Futtermittel
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)		alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
E 552	Calciumsilikat, synthetisch		alle				b) alle Futtermittel
E 554	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch		alle				b) alle Futtermittel
E 558	Bentonit-Montmorillonit		alle		20 000		a) Mischungen mit Zusatzstoffen der Gruppen „Antibiotika“, „Wachstumsförderer“ sowie „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ sind unzulässig, außer Monensin-Natrium, Narasin, Lasalocid-Natrium, Flavophospholipol, Salinomycin-Natrium und Robenidin. b) alle Futtermittel
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 v. H. von komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist	alle				b) alle Futtermittel
E 560	Steatit, chlorithaltig	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit der Mischungen: 85 v. H.	alle				b) alle Futtermittel
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei; Höchstgehalt an Fluor: 0,3%	alle				b) alle Futtermittel
E 562	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 60 v. H. Sepiolit und höchstens 30 v. H. Montmorillonit, asbestfrei	alle		20 000		b) alle Futtermittel
E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 40 v. H. Sepiolit und 25 v. H. Illit, asbestfrei	alle		20 000		b) alle Futtermittel
E 565	Ligninsulfonate		alle				b) alle Futtermittel
E 566	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischung von Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumohydrosilikaten, Natrolith (43-46,5%) und Feldspat	alle		25 000		b) alle Futtermittel
E 598	Calciumaluminate, synthetisch	Mischungen von Calciumaluminaten, die zwischen 35 und 51 % Al_2O_3 enthalten Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg	Geflügel Kaninchen Schweine Milchkühe		20 000 20 000 20 000 8 000		b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
			Mastrinder		8 000		b) alle Futtermittel
			Kälber		8 000		b) alle Futtermittel
			Schafblämer		8 000		b) alle Futtermittel
			Ziegenblämer		8 000		b) alle Futtermittel
E 599	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei	alle				b) alle Futtermittel“.

- c) In Nummer 7.2 werden die Positionen „E 750 Amprolium“, „E 751 Amproliumethopabat“, „E 756 Decoquinat“, „E 763 Lasalocid-Natrium“, „E 755 Meticlorpindol“, „E 761 Meticlorpindol/Methylbenzoquat“, „E 757 Monensin-Natrium“, „E 765 Narasin“, „E 768 Nicarbazin“ und „E 766 Salinomycin-Natrium“ gestrichen.
- d) In Nummer 10 werden die Positionen „E 1 Eisen (Fe)“, „E 3 Kobalt (Co)“, „E 4 Kupfer (Cu)“, „E 5 Mangan (Mn)“, „E 6 Zink (Zn)“ gestrichen.
- e) In Nummer 15 wird die Position „Bindemittel für radioaktives Caesium (¹³⁷Cs und ¹³⁴Cs)“ gestrichen.

17. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5
(zu den §§ 23, 24 und 26)

Unerwünschte Stoffe
Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
1. Arsen (Gesamtarsengehalt)	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Grünmehl, Luzernegrünmehl und Klee- grünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnit- zel und getrocknete melassierte Zuckerrü- benschnitzel – Palmkernexpeller – Phosphate und kohlensaurer Algenkalk – Calciumcarbonat	2 4 4 10 15		

Unerwünschter Stoff	1	2	3	4	5
	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung				
2. Blei	– Magnesiumoxid – Futtermittel aus der Verarbeitung von Fi- schen oder anderen Meerestieren – Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Mineralfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Grünfütter – Phosphate und kohlenaurer Algenkalk – Calciumcarbonat – Hefen Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Mineralfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Einzelfuttermittel tierischer Herkunft, aus- genommen Tiefseegarnelen wie z. B. Krill – Phosphate und Tiefseegarnelen wie z. B. Krill – Calciumcarbonat – Magnesiumoxid – kohlenaurer Algenkalk	20 15 40 2 6 4 12 10 40 15 20 5 5 10 15 150 500 2 000 350 600 1 000			
3. Fluor					

Unerwünschter Stoff	1	2	3	4	5
	1	2	3	4	5
	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen = laktierend = sonstige – Alleinfuttermittel für Schweine – Alleinfuttermittel für Geflügel – Alleinfuttermittel für Kühen Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen Andere Ergänzungsfuttermittel	150 30 50 100 350 250 2 000 125¹⁾			
4. Quecksilber	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	0,1 0,5 0,1 0,4 0,2			
5. Nitrit	Fischmehl Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere Phosphate	60 (berechnet als Natriumnitrit) 15 (berechnet als Natriumnitrit) 1 2 10			
6. Cadmium					

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
7. Aflatoxin B ₁	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer	1		
	Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5		
	Mineralfuttermittel	5		
	Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5		
	Einzelfuttermittel	0,02		
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen:	0,02		
	– Alleinfuttermittel für Milchvieh	0,005		
	– Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer	0,01		
	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02		
	Andere Alleinfuttermittel	0,01		
	Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,02		
	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02		
	Andere Ergänzungsfuttermittel	0,005		
	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	50		
	– Leinsamen	250		
8. Blausäure	– Leinkuchen, Leinextraktionsschrot	350		
	– Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln	100		

Unerwünschter Stoff	1	2	3	4	5
		Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
9. Freies Gossypol		Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Kühen Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Baumwollsaat – Baumwollsaatkuchen und Baumwollextraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen – Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen Legehennen, und Kälber – Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine, ausgenommen Ferkel	50 10 20 5 000 1 200 20 500 100 60 300 700 100 4 000 150 1 000 500 1 000 500		
10. Theobromin		– Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder			
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allylthiocyanat		Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot			
12. Vinylthioxazolidon (Vinylloxazolidinon)		Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere) – Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Legegeflügel			

Unerwünschter Stoff 1	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung 2	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) 3	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) 4	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) 5
13. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Alle Futtermittel, die ungemahlenes Getreide enthalten	1 000		
14. Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter a) <i>Lolium temulentum</i> L. b) <i>Lolium remotum</i> Schrank c) <i>Datura stramonium</i> L.	Alle Futtermittel	3 000		
15. Rizinus – <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	1 000		
16. <i>Crotalaria</i> spp.	Alle Futtermittel	10 (berechnet als Rizinusschalen)		
17. Aldrin } } einzeln oder insgesamt } berechnet als Dieldrin	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	100		
18. Dieldrin	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01		
19. Camphechlor (Toxaphen)	Alle Futtermittel	0,2		
20. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlor- dan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,1		
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02		
		0,05		
		0,05		
		0,5		

Unerwünschter Stoff 1	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung 2	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) 3	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) 4	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) 5
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Alleinfuttermittel für Fische	0,1 0,2 0,5 0,005		
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,05		
24. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
26. Hexachlorcyclohexan (HCH) 26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02 0,2		
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen: – Mischfuttermittel für Milchvieh	0,01 0,005		
	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,1		
26.3. gamma-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,2 2,0		

Unerwünschter Stoff 1	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung 2	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) 3	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) 4	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) 5
27. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ³⁾) PCDD/F ²⁾	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen Tierisches Fett, einschließlich Milchlief und Eifett Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, sowie Eier und Eierzeugnisse Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20% Fett enthalten¹⁾ Fischprotein-Hydrolysate mit mehr als 20% Fett Fischöl Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztier, Heimtiere und Fische Mischfuttermittel für Fische Mischfuttermittel für Heimtiere Die Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Calciumsulfat-Dihydrat, Vermiculit, Natrolit-Phonolit, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	0,75 1,0 2,0 0,75 1,25 2,25 6,0 0,75 2,25 2,25 0,75		

Unerwünschter Stoff 1	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung 2	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) 3	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) 4	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) 5
28. Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L. 29. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke) 30. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus silvatica</i> L. 31. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz 32. Mowrah, Bassia, Madhuca – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller) 33. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L. 34. Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L. 35. Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell. 36. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Cern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> 37. Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin 38. Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch 39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun	Alle Futtermittel	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der ne-benstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.		

¹⁾ Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

²⁾ Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.

³⁾ Die Berechnungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997; nach: „Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775-792“.

⁴⁾ Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Palztiere verwendet wird, ist von der Höchstgrenze ausgenommen. Für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere verwendet wird, gilt ein Höchstwert von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Tieren (Pelz-, Heim-, Zoo- und Zirkustieren) gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.“

18. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils im letzten Satz nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und nach Nummer 3 Satz 3 ist entbehrlich bei Trocknungsanlagen mit Feuerungen, die mit Erdgas, Heizöl EL oder naturbelassenem Holz befeuert werden und deren Feuerungsanlagen die Anforderungen der Nummern 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2 und 5.4.1.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in der jeweils geltenden Fassung einhalten, wobei die Emissionswerte auf einen Sauerstoffgehalt von 17 % bezogen werden können. Für Feuerungsanlagen, die mit naturbelassenem Holz befeuert werden, gilt Satz 1 nur, soweit der verwendete Brennstoff die im Normblatt DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, genannten Grenzwerte für Spurenstoffe einhält.“

Artikel 2

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der

Verordnung vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 852), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Position angefügt:

„Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 339 S. 78) – 17. Richtlinie –.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In der Anlage wird nach der Position „Avoparcin“ folgende Position eingefügt:

1	2
„Bestandteile tierischen Ursprungs	17. Richtlinie“.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast